

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Masterstudium Double Degree Marketing – Incomings geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Masterstudium Double Degree Marketing – Incomings, Mitteilungsblatt Nr. 11 vom 11. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 23. März 2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im Titel der Verordnung entfällt die Wortfolge „an der Wirtschaftsuniversität Wien“.*
2. *In § 3 wird der Überschrift die Wort- und Zeichenfolge „-Anrechnungspunkte“ angefügt.*

3. *In § 3 Abs 2 lautet:*

„(2) Das Masterstudium Double Degree Marketing - Incomings dauert 4 Semester und umfasst mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit und zumindest 100 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Masterstudiums Double Degree Marketing – Incomings, wobei die Gesamtzahl der positiv absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen den Wert von 100 ECTS-Anrechnungspunkten nicht unterschreiten darf.“

4. *In § 3 wird Abs 3 zu Abs 4 und der neue Abs 3 lautet:*

„(3) Das erste Studienjahr ist an der Università Commerciale Luigi Bocconi zu absolvieren, das zweite an der Wirtschaftsuniversität Wien.“

5. *§ 5 lautet:*

„Im ersten Studienjahr ist das Fach „Double Degree Studies – Marketing Management“ im Rahmen des Masterstudiums Marketing Management an der Università Commerciale Luigi Bocconi zu absolvieren.“

6. *In § 6 Abs 1 wird der Ausdruck „ECTS“ jeweils durch den Ausdruck „ECTS-Anrechnungspunkte“ ersetzt und die Zeile*

Marketing Study Project	7,5	3	PI
-------------------------	-----	---	----

wird durch die folgende Zeile ersetzt:

Marketing Study Project	7,5	3	FS
-------------------------	-----	---	----

und die folgenden Zeilen werden angefügt:

<i>In Selected Topics in Marketing (15 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>

Selected Topics in Marketing I	5	2	PI
Selected Topics in Marketing II	5	2	PI
Selected Topics in Marketing III	5	2	PI

7. *§ 6 Abs 3 entfällt.*

8. *§ 8 lautet:*

„Nach der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen und der Masterarbeit sowie einem Zeugnis der Università Commerciale Luigi Bocconi über die Absolvierung des ersten Studienjahres ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums Double Degree Marketing – Incomings mit dem Hinweis, dass zwei Semester an der Università Commerciale Luigi Bocconi absolviert wurden, auszustellen.“

9. *§ 10 wird folgender Abs 4 angefügt:*

„(3) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 27.06.2018 treten mit 01.10.2018 in Kraft.“